



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.010/3-Pr/3/91

OR Dr. Zimmermann/5146

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
 1016 W i e n

10/SN - 13/ME

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz u.a. geändert werden;
 Ressortstellaunahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>13</u> 3 -GE/19	<u>1</u>
Datum: 8. APR. 1991	
Verteilt <u>9. April 1991</u>	<i>Mark</i>

H. Ortswanger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Blp.

Wien, am 27. März 1991
 Für den Bundesminister:
 Dr. Markwitz

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reyer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 OR Dr. Zimmermann/5146

12.010/3-Pr/3/91

Geschäftszahl

An das
 Bundeskanzleramt

W i e n

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz u.a. geändert werden;
 Ressortstellungnahme
 zu Zahl 920.196/1-II/A/6/91 vom 21.2.1991

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem o.e. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht u.a. vor, daß die Regelungen des § 15c MschG und des § 8 EKUG über die Teilzeitbeschäftigung auch auf öffentlich-rechtlich Bedienstete unmittelbar anzuwenden sind.

Nach ho. Auffassung erscheint es äußerst problematisch, das Institut der Teilzeitbeschäftigung und gleichzeitig das ähnliche Fälle regelnde Institut der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte gemäß §§ 50a oder 50b BDG 1979 (bzw. § 44a oder 44b Landeslehrer Dienstrechtsgesetz 1979 etc.) nebeneinander bestehen zu lassen. Es wäre zweckmäßig, die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15c MSchG bzw. § 8 EKUG in jene dienstrechtlichen Bestimmungen, die bereits die Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte zum Inhalt haben, in einer Weise einzugliedern, die der angestrebten Harmonisierung im Sinne des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen Rechnung trägt. Damit könnte nicht nur eine Begriffsverwirrung hinangehalten sondern auch zu einer wesentlich besseren Gesetzesübersicht bei Vermeidung laufender Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften beigetragen werden.

Außerdem könnte dadurch die sich nach dem Entwurf ergebende unbefriedigende verfahrensrechtliche Regelung, wonach für Feststellungen und Verfügungen in

./.

Angelegenheiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte die nachgeordnete Dienstbehörde (§ 1 Abs.1 Z.10a DVV 1981), für entsprechende Verfügungen hinsichtlich der Teilzeitbeschäftigung hingegen die oberste Dienstbehörde zuständig wäre, vermieden werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 27. März 1991

Für den Bundesminister:

Dr. Markwitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

